



**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XV. Was Wucher eigentlich sey/ vnnd was grosse Sünde die Wucherer
thun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

welch seyn / vnd dadurch einen mercklichen grossen Wucher / als meniglich wissend / zu wegen bringen.

4. Item / dasz eilliche ihr Gelt hinweg leyhen / vnd nehmen von hundert Gulden eyn nembluchs / vnd muß der Entlehner ihnen darzu ein merckliches Dienstgelt / darumb sie doch zu dienen nicht schuldig seyn / verschreiben / auch solch Dienstgelt ohne Bezahlung der Hauptsumma / nicht auffschreiben noch aufffragen döffen oder mögen.

5. Item / dasz eilliche allein Gelt an Wling hinweg leyhen / vnd lassen doch die Verschreibung auff Gold stellen.

6. Item / dasz eilliche eine nemliche Summa Gults auch vergeblich hinleyhen / aber dargegen muß der Entlehner ihnen erwan eine grosse Waar / vnd ganz in einem geringen Werth zustellen / darinnen sie ihre Hauptsumma / vnd einen grossen Bentz / wohl doppel / oder dreyfach haben oder befinden.

7. Item / eilliche leyhen ihr Gelt mit diesen verbotenen Dingen vnd Pacten hinweg / dasz der Entlehner zu vier Marklein / so die ihme ernennen / ein namhaftigs dafür verzinsen / oder Auffgelt geben muß / thut wohl erwan mehr dann von 100. Gulden zwanzig.

Wider diese wucherliche Contracten haben nun ihre Käyserliche Majestät mit Rath wissen vnd willen der Churfürsten / Fürsten / vnd Ständt des Heyligen Römischen Reichs geordnet / vnd wöllen / dasz solche vnrechtliche vnd sündliche Contracten / wie dann auch alle vnzimliche Pacta / Ge-

ding vnd Händel / wie die genandt / oder erbracht werden mögen / gänzlich vnd zumahl vermittlen / vnd durch niemands / weß Würden oder Standts der sey / fürgenommen / oder gebraucht werden solten / damit allen Nichtern / Geistlichen vnd Weltlichen gebietende / wann solche wucherliche Contract für sie bracht / dasz sie diese eben vnwürdig / krafftlos vnd vnbindig erkennen / vnd auff solche Contract keine Execution oder Vollziehung thun / oder verhelffen / zu dem / dasz derjenige / so solchen wucherlichen Contract hinsühro künfftiglich nach Publicierung dieser Ordnung üben würde / den vierden Theil an seiner Hauptsumma verloren / vnd derselbige seiner bürgerlichen Obrigkeit (an eillichen Dreyen Erbgericht genandt) heimgefallen / vnd auff solchen vierden Theil durch dieselbige bürgerliche Obrigkeit gestrafft werden solle.

Wehr ist auch in auffgerichter käyserlicher Policeyordnung versehen / dasz von hundert Gulden Hauptgults nicht mehr dann fünf Gulden jährlicher Gülden / wie gebräuchlich / gekaufft werden / vnd solle die Losverkündigung der Güldverschreibung auff Widerkauff / wie Widerkauffts Recht / bey dem Verkäufer / vnd bey dem Käufer stehen / vnangesehen / wie dieselbige Güldverschreibung gestellt ist / vnd was darüber gegeben / genommen / oder gehandelt / soll dasselbige / vnd alle andere vnzimliche Pacta oder Bedinge für wucherlich vnd vnkräftig gacht / gehalten / vnd von dem Richter nicht erkandt / oder geurtheilet / sondern wie gemelt / gestrafft werden.

Am zehenden Sontag nach der heyligen Dreysaltigkeit. Die fünffzehende Sermon. Was Wucher eigentlich sey / vnd was grosse Sünde die Wucherer thun.

Über die Wort:

Wunder gieng in den Tempel / vnd fieng an aufzutreiben / die darinnen verkauften vnd kauften. Luc. 19. cap. v. 45.



W ist das Wuchern (leyder) bey den Christen gar gemein / vnd werden der Christen gefunden / welche mit dem Judenspiess gehen / vnd solches kompt daher / sie verstehen / vnd wissen nicht was Wucher ist / item / dasz der Wucher so grosse Sünde ist / si meinen nicht / dasz ihr Schanden so grosser Wucher vnd Sünde sey / vnd weil unser HERR IESUS / wie heutiges Euangelium meldet / die Verkäufer vnd Käufer auch wegen ihres grossen Wuchers auß dem Tempel getrieben hat / als will ich auch dessen Exempel folgen / vnd die Wucherer auch vertreiben / dasz ich für mein Person besser nicht zu verreiben weiß / als wann ich lehren werde / was Wucher eigentlich sey / vnd was grosse Sünde die Wucherer mit ihrem Wuchern thun. WIR wölle darzu seine Genad verleyhen.

Der Wucher wirdt also definit vnd beschrieben / est lucrum rei pecunia aestimabilis ratione mutui principaliter pueniens, Welcher vornehm-

lich von dem Hingelichen herrühret: damit man aber diese Beschreibung des Wuchers recht verstehe / so muß man folgende fünf Stück hierbey wohl wissen vnd mercken.

Erstlich / dasz bey einem Wucher eine solche Hintzhlung / welche mutuum bey den Lateinischen genandt wirdt / sey / vnd geschiet also: Wann einer einem ein Ding eigenthümlich gibt / vnd leyhet / welches er ihme in specie nicht widerzugeben schuldig. Wann nuhn der Hintzher wider vber das Hingelichen numbe / das ist Wucher: wann aber einer Gelt / oder ein Hauff / oder einen Acker / oder Wiesen nuhr zu gebrauchen gibt / oder verlässet / also / dasz er ihme eben dasselbige widergeben soll / das ist kein Wucher / wann der Hintzher gleich etwas vber das Hingelichene vnd verlässet / von dem Beständner fordert / vnd diß nennen die Lateinischen accommodatum.

Das andere Stücklein / welches dem Wucher eigentlich angehöret / vnd zugebüret / ist / wann der Hintzher vber die hingelichene Summa / es sey gleich Wein / Gelt / Getreyde / oder dergleichen / einen Gewinn hat / vnd etwas empfahet / welches

des nicht sein gewesen. Wann aber einer vber seine hingeliebene Summa etwas empfanget / welches vorhin sein / vnd man es ihm vorhin von Rechts wegen schuldig gewesen ist / das ist kein Wucher: Als wann du einem tausende Gulden leihest / damit er dir zehen tausende Gulden / welche er dir sonst von Rechts wegen schuldig / vnd nicht hat geben / noch bezahlen wollen / geben möge / das ist kein Wucher: dann der Hülleyher vberkompr nur das seinige / er gewinnet nichts / es sey dann / daß die Zeit vnd Frist noch nicht vorhanden were / daran er ihm das Geld hatt erlegen sollen: er liehe ihm aber das Geld / damit er ihn vor der Frist / vnd ehe der Termin erschiene / bezahle / alsdann were es Wucher.

Das dritte Stücklein des Wuchers ist / wann einer vber seine hingeliebene Hauptsumma einen solchen Gewinn / der Gelds werth ist / nimbt vnd fordert. Darumb / wann du einem leihest / damit er dein Freundt seyn möge / das ist kein Wucher: dann die Freundschaft kaufft man nicht / werde auch nicht vmb Geld geachtet. Wann du aber einem Geld leihest für die Gemüthung / welche du ihm wegen etlicher Injurien zu thun schuldig bist / das ist Wucher: dann solche Injurien werden vmb Geld geachtet / vnd ist das Geld oft die Gemüthung selbst.

Das vierde angehörige Stücklein des Wuchers ist / wann einer Gewinn nimbt allein wegen der hingeliebene Summa: wann einer aber wegen einer andern Ursache vber seine Hauptsumma etwas nimbt / als dann ist es kein Wucher: darumb ist der junge von dem Wucher entschuldiget / welcher wegen seines erlittenen Schadens / vel laceri cellantis, etwas vber seine hingeliebene Hauptsumma fordert oder nimbt.

Das fünfte angehörige Stücklein des Wuchers ist / wann der Hülleyher ihm wegen seines Hülleyhens einen Gewinn aufdinget / vnd mit dem Beding geliehen hat / der Entlehner soll ihm einen Gewinn darvon geben / oder der Hülleyher wegen der hingeliebene Hauptsummen einen Gewinn fordert vnd haben will / aber der Entlehner dem Leyher sey willig / vngerungen / das der Leyher nicht begehrt / noch geordert hat / auß Danckbarkeit gibet vnd nimbt der Leyher / das ist kein Wucher.

Wd soll ein jederman hierbey wissen vnd glauben / daß Wuchern Todssünde seyn: wer das nicht ein Rezer / vnd hat G D u den Wucher außtrücklich verboten / da er spricht: Wann du Geld leihest meinem Volck das arm ist bey dir / solt du es nicht wie ein Geysentreiber zwingen / auch nicht mit Wucher vndertrücken. Des gleichen spricht Gott durch den heyligen Propheten Moyses: Wann dein Bruder verarmet vnd bey dir abnimbt / vnd du ihn annimmest als einen Frembling vnd Hausgenos / daß er leb bey dir / solt du nicht Wucher von ihm nehmen / noch mehr dann du ihm geben hast. Item / Du solt an deinem Bruder nicht wuchern / weder mit Geld / noch mit Früchten / noch mit allem darmit man wuchern kan. Vnd bey dem Propheten Ezechiel steht also geschrieben: Der auff Wucher leihet /

vnd einigen Vbernuß (oder Gewinn) nimbt / sol der leben: neyn / er würde nicht leben / weil er alle diese schändliche Dinge gethan hat / so sol er des Todes sterben / sein Blut würde vber ihm seyn. Des gleichen sagt derselbige Prophet wider den Wucher des Jüdische Volcks also: Du hast Wucher vnd Vbernuß genommen / vnd dein Lech ste durch Geitz verfortheilet / vnd mein (spricht der Herr Gott) darbey vergessen: Siehe ich habe meine Hände zusammen geschlagen / vber deinen Geitz / den du getrieben hast. Vnd vnser Herr Christus spricht: Wann ihr leihet denern / von welchen ihr hoffet zu nehmen / was Dancks habt ihr darvon? Dann ein Sünder leihet auch dem andern / auff daß sie gleiches wider nehmen. Aber liebet ewere Feinde / thut wohl vnd leihet / vnd hoffet nichts darfür. Darauß erschiene auch / was große Sünde der Wucher sey / weil die Catholische Römische Kirche / welche sonst eine gütige Mutter ist / so große Straffen wider die öffentliche Wucherer verordnet hat. Nemlich / sie hat verordnet / daß ein Beichtvater einen öffentlichen Wucherer von seinen Sünden nicht loß sprechen / solle ihm auch die heyligen Sacramenten nicht reichen / bis so lange er das gewuchert Geld vnd Gut / welches er den Leuten abgewuchert hat / wider erstattet / vnd wanners nicht kan / soll er denjenigen / von welchen er gewuchert / genugsame Versicherung thun / entweder mit Pfanden / oder mit Bürgen / daß er ihnen den Wucher wider erstatten wolle: als dann kan ihn ein Beichtvater von seinen Sünden ledig zehlen / vnd ehe vnd zuvor nicht: wo aber ein Beichtvater einen Wucherer darüber von seinen Sünden ledig zehlen würde / so thut er Todssünde daran: vnd wann gleich ein Wucherer sagen würde / er verlasse es in dem Testament / daß man dem rechten Herren des gewucherten Guts wider Erstattung thun solle / so darff ihn sein Beichtvater dennoch nicht absolutiren. Vnd wann ein Wucherer stirbt / soll er an keinem gewissem Ort begraben werden / welcher ihn aber begräbe / der ist ipso facto in dem geistlichen Bann vnd derselbige geistliche Bann ist dem Bischoff / sonstlichen Smel fürbehalten. Der Bischoff soll auch den Wucherer nicht absolutiren / bis so lange er seinem Gegentheill genugsame Erstattung gethan hat / es sey dann in Todes Gefahr. Wann aber der Wucherer kein öffentlicher Wucherer ist / so hat ihn ein Beichtvater von seinen Sünden Macht zu absolutiren / vnd ledig zu zehlen / wann er nur verheisset / er wolle sich mit dem la-la parte abfinden / da ihm gleich solches in der vorigen Welche aufsetzt vnd noch nicht beschriben ist.

Wd dann muh gehört worden ist / daß Wucher große Sünde ist / so müche mühen einer fragen / ob dann auch diejenigen sündigen / welche Wucher geben? Ja freylich thun die jenigen auch schwere Todssünde / welche Wucher geben / vnd zu geben verheissen. Dann mancher Entlehner gibt oft dem Leyher Versch / daß er wuchert / dann er verheisset ihm so viel Wucher / vnd oft mehr / als er ihm selbst getrauwet zu geben / vnd damit bewegt mancher Entlehner einen Leyher dahin / daß er wuchert / das er sonst den Tag seines

Ita habe-
tur de vi-
ra capite
Quia

Exo. 22. 25

Leui. 25. 27

Deut. 23. 19

Ezech. 18. 13.

Ezech. 22. 12.

Luc. 6. 34.

Ve habe-
tur in capi
de viciis
in sexto.

Lebens nie in Willens gehabt: Wann einen aber die hohe Noth dringet / so mag er wohl Geld auff Wucher nehmen. Vnder diesen Hauffen der Wucherer gehören aber nicht allein die jenigen / welche den Wucher nehmen vnd empfangen / sondern auch die Obrigkeit / welche den Wucherern zu ihrem Wucher behülflich seyn / vnd die Leuth dringen / daß sie Wucher geben müssen. Item / die jenigen Obrigkeiten / welche den Wucher erlauben / vnd welche die Wucherer nicht straffen. Item / die Advocaten vnd Procuratores, welche die Wucherer vertheidigen / gleichertwail die Notarij / welche darzu helfen / vnd dem Wucher einen Schein machen / darmit man meinen soll / als seyen es rechtmessige Contracten / wie dann auch die Notarij / welche mehr Hauptsumma in die Verschreibung setzen / als der Entlehner empfangen / wie nicht weniger die Zeugen / welche vber solche vnrchte gestellte Verschreibung Zeugnuß geben / widerumb die Rathgeber / welche den Wucherern zum Wucher Rath geben / diese alle mit einander gehören in die Zunfft der Wucherer / vnd

seynde widerumb Erstattung zu thun schuldig. Ruhn möchte aber einer gedanken / der Wucher kan doch nicht gar vnrecht seyn / läßt doch die Obrigkeit einen ledlichen Wucher zu. Darauf Antwort ich also: Wie kan die Obrigkeit alle Sünde straffen? sie läßt den Wucher zu / das ist / sie strafft den Wucherer nicht / deswegen ist aber der Wucher nicht recht: dann die Dinge seynd nicht alle recht / welche die Obrigkeit zuläßt / vnd nicht straffer. die Obrigkeit strafft auch an vielen Driben die Huern nicht / doch nichts desto weniger ist Hurererey grosse Sünde / vnd läßt die Obrigkeit zu Verhütung größserm Vbel zu / Dann auß zweyen Vbeln muß man das geringeste erwählen. Also siehet auch die Obrigkeit den Wucherern durch die Finger / darmit größere Vbel vermitten bleiben mögen: **SOZ** siehet auch etlichen Sünden zu / vnd strafft sie nicht / doch nichts desto weniger mißfällt es **SOZ** / vnd ist vnrecht gethan / wann man sündigt.

Am zehenden Sontag nach der H. Dreyfaltigkeit.

Die sechshendte Sermon. Wie vielerley der Wucher sey.

Ober die Wort:

Vnder gieng in den Tempel / vnd fieng an aufzutreiben die drinnen kaufften vnd verkaufften. Luc. 19. cap. v. 45.



Der König vnd Prophet Dauid spricht also: Der sein Geld nicht auff Wucher gibt / vnd nimbt nicht Geschenck vber den Vnschuldigen / wer das thut / der wirdt ewig nicht ver-

loffen werden. Ruhn gehet es aber also zu / etner legt den Wucher auff den andern / vnd meynet baldt ein jeder / sein Wucher sey kein Wucher / des andern Wucher sey nur Wucher / vnd dahero geschiet / daß sich wenig Wucherer bekehren / vnd ewig verlossen vnd verdampft werden. Derhalben / darmit man sich für dem Wucher hüte / vnd ewig nicht verlossen werde / als will Ich hiermit lehren / wie vielerley der Wucher sey. Gott gebe darzu sein Genad.

Der Wucher ist dreyerley: der erste Wucher ist der heimliche Wucher / oder der Wucher im Sin / vltura mentalis. Der ander Wucher ist der eufferliche entdeckte Wucher / vltura exterior explicata. Der dritte Wucher ist der eufferliche verdeckte oder bemäntelte Wucher / vltura exterior implicata seu palliata, der heimliche Wucher ist / wann einer etnem mit der Intention / oder des Endes lehret / darmit er etwas vber die hingeliehene Hauptsumma empfahet / vnd offenbarer doch solches von aussen dem jenigen / welchem er lehret / in dem geringsten nicht: wann aber einer Gilt / oder sonst etwas hinterscher / ohne einige Intention vnd Fürsag / daß er wolte etwas vber die hingeliehene Hauptsumma empfangen doch hoffet / er werde etwas vberkemen / das ist kein Wucher. Aliud enim est sperare seu desiderare rem, aliud intendere rem, intentio

enim non solum dicit velle rem, sed dicit finem operationis, vt propter rem illam homo operetur. Das ist eufferlicher entdeckter Wucher / wann einer außdrücklich bey seinem Hinleyhen außsündiget / der Entlehner solle ihm wegen der empfangenen Hauptsumma einen Gewinn vber dieselbe geben.

Die dritte Art des Wuchers ist eufferlicher verdeckter oder vermäntelter Wucher / vnd solcher Wucher wirdt auß zweyerley weis getrieben: Erstlich / wann der Pact des Wuchers nicht außdrücklich vermeldet / vnd doch mit Zeichen / oder auß ander Wege verstanden gegeben wirdt.

Zum 2. geschiet der Wucher / der verdeckt / wann das Hinleyhen vnder dem Schein eines andern Contractes vnd Handels beschönnet / vnd bemäntelt wirdt / vnd dardurch werden viel betrogen Ich will etliche Exempel setzen: Erstlichen wird der Wucher verdeckt vnd bemäntelt vnder dem Namen eines Kaufs / vnd solches geschiet auß zweyerley weis: auß die erste weis / wan einer dicker / er verkaufft etwas / das doch nichts ist: als wann einer einem Darnern ein Jahr oder etlich vmb 40. Gulden Abtinsß 500. Gulden ltehe / vnd d dicker er gebe einem Darnern 500. Gulden für D dchen / vnd ltehe ihm dieselben D dchen widerumb etliche Jahr vmb vierzig Gulden / das ist gewincher. Auß die andere weis wirdt der Wucher verdeckt vnd bemäntelt vnder dem Schein eines Kaufs / wan einer etwas eine Zeitlang borget / vnd deswegen die Waar thewerer als vber den höchsten Werth gibt: Als wann ein Ehlen Tuchs sonst außs aller thewerste vmb zwanzig Darnern verkaufft würde / doch weil sie der Verkäufer hinborget / so gibt er

vltura pal
liata ra
tionis pe
cu